

# Waldbrandgefahr

Rechtliche Anforderungen der Protokolle der  
Alpenkonvention

Paul Kuncio



# Übereinkommen zum Schutz der Alpen

---

- Rahmenkonvention „Alpenkonvention“
  - 1991 in Salzburg von den Alpenstaaten und der EU unterzeichnet
- 1995 in Kraft getreten (BGBl Nr. 477/1995)
- Ziel: ganzheitliche Politik zur Erhaltung und zum Schutz der Alpen [...] unter umsichtiger und nachhaltiger Nutzung der Ressourcen
- Art 2 Abs 2: Verpflichtung geeignete Maßnahmen zur Zielverfolgung



# Durchführungsprotokolle

- Tourismus
- Berglandwirtschaft
- Raumplanung und nachhaltige Entwicklung
- **Bergwald**
- Verkehr
- Bodenschutz
- Naturschutz und Landschaftspflege
- Energie



# Die Durchführungsprotokolle

---

- In Kraft getreten am 18. Dezember 2002
    - BGBl III Nr 233/2002 idF BGBl III Nr 112/2005
  - **Unmittelbare Anwendbarkeit**
    - Vermutung der unmittelbaren Anwendbarkeit
      - Kein Erfüllungsvorbehalt nach Art 50 Abs 2 Z 4 B-VG
    - Bestimmtheitsgebot gem Art 18 B-VG
- völkerrechtliche Verbindlichkeit**  
**→ teils unionsrechtliche Verbindlichkeit**





# Protokoll „Bergwald“

- **Ziel gemäß Art I Abs I:**

*„Ziel dieses Protokolls ist es, den Bergwald als naturnahen Lebensraum zu erhalten, erforderlichenfalls zu entwickeln oder zu vermehren und seine Stabilität zu verbessern. [...]“*

- **Art 2 lit f:**

*„Waldbrandgefahr – Die Vertragsparteien tragen der Waldbrandgefahr durch angemessene Vorsorgemaßnahmen und wirksame Brandbekämpfung Rechnung.“*





Circa **85%**  
aller Brände in  
Österreich können  
auf menschliche  
Aktivitäten  
zurückgeführt  
werden.

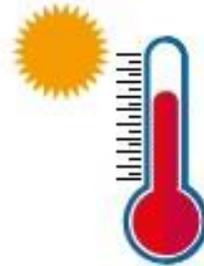


Glasscherben im Wald  
sind nur extrem selten  
Brandursache.



In den Sommermonaten  
kann der Anteil an  
Blitzschlagbränden  
mehr als

**40%** ausmachen.



Der Klimawandel beeinflusst das  
Auftreten von Waldbränden:

→ direkt durch veränderte  
Wettererscheinungen.



→ indirekt durch Veränderungen  
der Vegetation sowie des  
Brennmaterials.



# Auswirkungen und Herausforderungen

---

## Auswirkungen

- Gefährdung von Menschen und Siedlungen
- Verringerung von Schutzfunktion der Wälder
- Erhöhte Erosion
- Gefährdung von wichtiger Infrastruktur

## Herausforderungen

- Klimawandel
- Freizeitnutzung im Wald
- Bewusstsein in der Öffentlichkeit
- Präventive Waldbewirtschaftung



# Schutzfunktion des Bergwalds (Art 6 BWaldP)

---

*„Für Bergwälder, die in hohem Maß den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturflächen und ähnliches schützen, verpflichten sich die Vertragsparteien, dieser Schutzwirkung eine Vorrangstellung einzuräumen und deren forstliche Behandlung am Schutzziel zu orientieren. Diese Bergwälder sind an Ort und Stelle zu erhalten.“*

→ Verpflichtung, Schutzwirkung des Waldes vor Beeinträchtigungen durch Waldbrand zu bewahren

→ ABER: Berücksichtigung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege (vgl Art 6 Abs 2)



# Soziale und ökologische Funktionen (Art 8 BWaldP)

---

*„Da der Bergwald wichtige soziale und ökologische Funktionen zu erfüllen hat, verpflichten sich die Vertragsparteien zu Maßnahmen, welche*

- seine Wirkungen auf Wasserressourcen, Klimaausgleich, Reinigung der Luft und Lärmschutz,*
  - seine biologische Vielfalt sowie*
  - Naturerlebnis und Erholung*
- sicherstellen.“*

→ Bei Gefährdung der Waldfunktionen sind entsprechende Maßnahmen sicherzustellen.



# Naturwaldreservate und Schutzgebiete

---

- Art 10 BWaldP Naturwaldreservate

- Sicherung der natürlichen Dynamik, mit der Absicht jede Nutzung grundsätzlich einzustellen oder dem Ziel des Reservats anzupassen.

- Art 11 NSchP

- Verpflichtung Schutzgebiete im Sinne ihres Schutzzwecks zu erhalten, zu pflegen und, wo erforderlich, zu erweitern [...].
- Geeignete Maßnahmen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen zu vermeiden

→ Bei Schutzgebieten jeglicher Art, können bei entsprechender Gefährdung Vorbeugungsmaßnahmen bzw. Bekämpfungsmaßnahmen geboten sein. Dies jedoch nur bei Nichtgefährdung des Schutzzweckes



# Bestimmungen anderer Protokolle

---

- **Lenkung der Besucherströme gemäß Art 8 TourP:**
  - *„Die Vertragsparteien fördern insbesondere in Schutzgebieten die Lenkung der Besucherströme, indem sie die Verteilung und Aufnahme der Besucher in einer Weise organisieren, die den Fortbestand dieser Gebiete sichert.“*
- **Ausweisung und Behandlung gefährdeter Gebiete (Art 10 Abs 2 BSchP):**
  - In gefährdeten Gebieten sind möglichst naturnahe Ingenieurtechniken anzuwenden, sowie örtliche und traditionelle, an die landschaftlichen Gegebenheiten angepasste Baumaterialien einzusetzen und durch geeignete Waldbaumaßnahmen zu unterstützen.
- **Raumplanung und Kulturlandschaft (Art 8 Abs 3 BLawP):**
  - Traditionelle Kulturlandschaftselemente (Wälder, Waldränder, Almen, uvm) und Bewirtschaftung sind zu erhalten oder wiederherzustellen.



## Klimaaktionsplan 2.0 und ACTS 2050



# MOUNTAIN FORESTS

**PROTECTION. CARBON SINK. CONVERSION.  
RESILIENCE. INTEGRATED. SUSTAINABLE.**

In order to ensure that the state-of-the-art approaches in Alpine forest management techniques are used throughout the Alps, an Alpine-wide coordinated approach is the focus of the implementation pathways.

The ACB aims at an optimized management of mountain forests, in order to further support the conversion of forest ecosystems to more resilient and "close-to-nature" forests and increase the mitigation function of Alpine forests. The pathways further aim at developing the knowledge exchange on mountain forests as protection from natural hazards across the Alps.

Pathway 1

Pathway 2

Pathway 3

Pathway 4

### Potential of Alpine protective mountain forests

This pathway foresees a "Monitoring and Planning Scheme for Protective forests in the Alps" in support to the responsible institutions and stakeholders. This scheme bases on a survey of existing and new management techniques for protective forests in the Alps, with particular focus on co-benefits in the field of climate change.

[MORE](#)

# Anforderungen der Alpenkonvention

---

**BWaldP fordert Vorbeugungsmaßnahmen und aktive Brandbekämpfung**, enthält aber keine weiterführenden Bestimmungen.

---

**Waldbrandbekämpfung** steht im Spannungsfeld zwischen ökologischen, ökonomischen und gesellschaftlichen Interessen

---

Die **Funktionen** des Waldes sind zu **erhalten**, die **Ziele** der anderen Bereiche (Naturschutz, Raumplanung, etc) zu **berücksichtigen**

---

Der **Schutzfunktion** eines Wald ist im Einzelfall **der Vorrang einzuräumen**.



# Anforderungen der Alpenkonvention

---

In **Schutzgebieten** können bei Gefährdung des Schutzzweckes **Maßnahmen zur Waldbrandbekämpfung geboten sein**

---

Der **Wald als Erholungsraum** für den Menschen ist **sicherzustellen**, **negative Auswirkungen** auf den Bergwald sind durch **geeignete Maßnahmen** zu verringern

---

Es bedarf einen **bereichsübergreifender Ansatz**, der die relevanten Akteur:innen der gefährdeten Gebiete bei der Implementierung von **Präventiv- und Bekämpfungsmaßnahmen** einbezieht.

---

**Korrespondierendes nationales Recht:** vgl: § 41 ForstG 1975 oder landesgesetzliche Bestimmungen wie etwa Oö. Waldbrandbekämpfungsgesetz (LGBL Nr 68/1980)



Paul Kuncio  
Geschäftsführer – Leiter Alpenkonventionsbüro

---

CIPRA Österreich  
Dresdner Straße 82/7. OG  
1020 Wien  
Tel.: 01 401 13 – 32  
E-Mail: [paul.kuncio@cipra.org](mailto:paul.kuncio@cipra.org)  
[www.cipra.org](http://www.cipra.org)  
[www.alpenkonventionsrecht.at](http://www.alpenkonventionsrecht.at)

